

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 2

Artikel: Des Lehrers Klage
Autor: C.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufs Neue Veranlassung, die dringende Bitte öffentlich auszusprechen, daß die bernische Geistlichkeit zum Zwecke eines gleichförmigen dogmatischen Religionsunterrichts eine gänzlich umgearbeitete und verbesserte Ausgabe des Heidelberger Katechismus besorgen möge. Diese Bitte ist so wenig unchristlich oder dumm, daß ich vielmehr glaube, der verehrteste Theil unserer Herren Geistlichen und Lehrer werden gern mit ihr einstimmen. Da ich mit vollgiltigen Beweisen der Wahrheit behaupten darf, nie etwas wider die Religion geschrieben oder behauptet zu haben, und einst sogar als rüstiger Kämpfer wider den Straußianismus aufgetreten zu sein, so ist der Standpunkt des erhobenen Streites, was mich betrifft, in seinen gehörigen Gang eingewiesen, und ich scheue mich nicht, auf diese Veranlassung hin, mich offen als den Verfasser jenes Artikels in Nr. 8 zu nennen und ich fordere nun meinen Gegner auf, das Gleiche zu thun. Was aber seine Aufforderung betrifft, die ich auch auf mich beziehe, den wissenschaftlichen Apparat zu nennen, den ich gebraucht habe, so ist dieses zwar zum Theil in meinem Aufsatze selbst geschehen, ich glaube aber auch sowol nach meinem Bildungsgange als nach dem Besiz der vorzüglichsten theologischen und filologischen literarischen Hülfsmittel befähigt zu sein, etwas in der Sache des Religionsunterrichts mitzusprechen. So erlaube ich mir nun in Beziehung auf seine Ausstellung auch eine Frage an ihn zu richten: Warum haben die Juden es nicht gewagt, den Namen „Jehovah“ auszusprechen, und zwei andere Wörter dafür zu substituiren? Und warum hat Christus der Herr den Seinigen befohlen, Gott, Vater zu nennen? Unsere Kinder sind nicht dazu bestimmt, Judenchristen zu werden, sondern evangelische Christen. Was den Begriff „Zorn Gottes“ betrifft, so steht eine Definition darüber in Wilhelm Meyers kritisch exegetischem Handbuch über das Evangelium Johannes (Joh. 3. 36) pag. 54. Woher kommt es aber, daß die vulgata, „Zorn Gottes“ mit ira Dei und H. G. Schott poena divinae übersetzt? In meines Gegners Antwort auf diese Fragen, wenn sie anders gründlich ist, wird meine Rechtfertigung liegen. Möge der erhobene Streit zum Gedeihen der Kirche und Schule führen! und ich schließe mit der Verwahrung Röm. 1. 16.

Carl Albrecht, Lehrer.

Des Lehrers Klage.

Treu nur dem Berufe leben,
 Lehrer, das ist deine Pflicht.
 Vorwärts eifrig sollst du streben:
 Das ist, was man zu mir spricht.
 Ach, ich wollt es thun;
 Doch, wie steht es nun?

Meiner Jugend beste Tage,
 Hab' ich treu der Pflicht geweiht.

Und nun höre, was ich sage:
Ach, mich quält Verlegenheit.
Und ein stilles Weh,
Fast mich, wo ich steh' —

Redest du von einer Plage,
Theurer Freund, die dich so drückt?
Hoffe doch auf bessere Tage,
Geh' mir nicht mehr so gebückt.
Fasse frischen Muth!
Dann kommt Alles gut. —

Hat mir's je an Muth gebrochen!
Nein, mein Freund, das war es nicht!
Doch, es sei nun ausgesprochen:
„Zur Erfüllung meiner Pflicht
„Und zum Vorwärtsgehn,
„Muß ich Mittel seh'n.

Meinem Sehnen, meinem Streben,
Meiner Bildung, meiner Pflicht
Kann ich ferner nicht mehr leben;
Denn mein Stand ernährt uns nicht.
Wehmuth füllt mein Herz,
Herber tiefer Schmerz.

C. C. in B.

Schul-Chronik.

Bern. Der Regierungsrath hat noch vor Ablauf des letzten Jahres die drei von uns in den Nrn. 13, 32, 33 und 34 des II. Jahrganges des Volksschulblattes mitgetheilten Gesetzesentwürfe a) über die Organisation des Schulwesens, b) über die Sekundarschulen, und c) über die Kantonschulen zu Ende berathen. Dieselben sollen nächstens im Amtsblatt zur Veröffentlichung kommen, und dann der Schulsynode zur Begutachtung übermittelt werden. Wir werden diese Gesetzesentwürfe, wie sie nun aus den Berathungen des h. Regierungsrathes hervorgegangen, entweder vollständig mittheilen, oder wenn das nicht, doch die vorgenommenen Aenderungen an den von der Lit. Erziehungsdirektion vorgelegten Entwürfen Punkt für Punkt nachweisen.

— Wir haben in letzter Nummer mitgetheilt, daß an der Schweiz. gemein. Gesellschaft die Frage zur Behandlung kommen solle, in wie fern durch die Volksschule der Verarmung und Armenverderbniß entgegengewirkt werden könne und speziell ob die Schulzeit mit Rücksicht auf diesen Zweck zu beschränken oder auszudehnen sei. Während den Verhandlungen hierüber im Schoße der bernischen Sektion ist bereits die Ansicht ausgesprochen und gut motivirt worden, daß die gesetzliche Schulzeit der Kinder nicht zu beschränken, aber auch nicht zu erweitern sei. Eine Erweiterung liege aber in dem angefangenen Gebrauch, den Kindern recht viele Hausaufgaben aufzutragen. Wollten sie denselben nachkommen, so bliebe den Eltern, dem Hause, gar keine Zeit, auf die Erziehung